

**Prüfungsordnung
des Studiengangs Übersetzen und Dolmetschen
der Fachhochschule Köln
vom 30.11.1998**

I ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

(1) Diese Diplomprüfungsordnung (DPO) regelt den Abschluß des Studiums in der Fachrichtung Sprachen im Studiengang Übersetzen und Dolmetschen mit der Studienrichtung Übersetzen bzw. der Studienrichtung Dolmetschen an der Fachhochschule Köln.

(2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt die Fachhochschule Köln eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

(3) In der vorliegenden Prüfungsordnung werden bezeichnet als

- F1: Die von dem Prüfling als Erste Fremdsprache gewählte Sprache
- F2: die von dem Prüfling als Zweite Fremdsprache gewählte Sprache
- F3: eine von dem Prüfling als Zusatzsprache wählbare Fremdsprache

Im Verhältnis zu diesen Sprachen ist das Deutsche die Grundsprache (G).

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung; Diplomgrad

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums.

(2) Das zur Diplomprüfung führende Studium (§ 4) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 51 FHG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfaches vermitteln und sie befähigen, sprachenbezogene Probleme aus dem Berufsfeld des Übersetzers bzw. des Dolmetschers zu analysieren, Lösungen methodisch zu erarbeiten und dabei auch sachfeldbezogene und außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die kommunikativen und schöpferischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Diplomprüfung vorbereiten.

(3) Durch die Diplomprüfung (§ 5) soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fach- und Sprachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher und sprachpraktischer Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.

(4) Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird in der Studienrichtung Übersetzen der Diplomgrad „Diplom-Übersetzerin“ bzw. „Diplom-Übersetzer“ mit dem Zusatz „Fachhochschule“ (Kurzform: „Dipl.-Übers. FH“), in der Studienrichtung Dolmetschen der Diplomgrad „Diplom-Dolmetscherin“ bzw. „Diplom-Dolmetscher“ mit dem Zusatz „Fachhochschule“ (Kurzform: „Dipl.-Dolm. FH“) verliehen.

§ 3 Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse als Studienvoraussetzung

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung (§ 44 FHG) und der Nachweis der für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse gefordert.

(2) Der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse wird erbracht:

(a) durch Vorlage eines Zeugnisses, aus dem sich der erfolgreiche Besuch eines aufsteigenden Vollzeitunterrichts an weiterführenden öffentlichen oder diesen gleichgestellten Schulen ergibt, und zwar

- im Englischen mindestens sieben Jahre, falls Englisch als Erste Fremdsprache studiert werden soll,
- im Französischen mindestens fünf Jahre, falls Französisch als Erste Fremdsprache studiert werden soll.

(b) durch eine Prüfung über anderweitig erworbene Sprachkenntnisse, in der festgestellt werden muß, daß die Kenntnisse einer gemäß Buchstabe (a) nachgewiesenen Vorbildung entsprechen.

(3) Über die Anerkennung von Sprachkenntnissen, die in anderen Einrichtungen erworben wurden, entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang

(1) Das Studium umfaßt eine Regelstudienzeit von acht Semestern. Die Regelstudienzeit schließt das Auslandssemester und die Prüfungszeit ein.

(2) Das Studium gliedert sich nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung in Grund- und Hauptstudium; das Grundstudium umfaßt vier Studiensemester. Der Gesamtstudienumfang für beide Studienabschnitte darf 148 Semesterwochenstunden (SWS) nicht überschreiten. Das Nähere ergibt sich aus der Studienordnung, die eine inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete enthält.

(3) In dem notwendigen Gesamtlehrangebot gemäß Absatz 2 sind 10 SWS für zusätzliche Lehrveranstaltungen gemäß § 56 Abs. 3 Satz 2 FHG enthalten. Das Nähere ergibt sich aus der Studienordnung.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist

(1) Die Diplomprüfung gliedert sich in studienbegleitende Fachprüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil. Die Zwischenprüfung schließt den ersten Studienabschnitt (Grundstudium) ab. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die in § 22 aufgelisteten Prüfungselemente des Grundstudiums bestanden und die aufgeführten Studienleistungen erbracht sind.

(2) Die Fachprüfungen finden in der Regel zu dem Zeitpunkt statt, an dem das jeweilige Fach im Studium nach dem Studienplan abgeschlossen wird. Dabei sollen die Studienordnung und der Studienverlaufsplan gewährleisten, daß der Prüfling alle Fachprüfungen bis zum Ende des siebten Studienseesters ablegen kann.

(3) Der abschließende Teil der Diplomprüfung besteht aus einer Diplomarbeit und einem Kolloquium, das sich an die Arbeit anschließt. Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel zum Ende des siebten Studienseesters und so rechtzeitig ausgegeben, daß das Kolloquium vor Ablauf des folgenden Semesters abgelegt werden kann.

(4) Die Meldung zum abschließenden Teil der Diplomprüfung (Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit) soll in der Regel vor Ende des siebten Studienseesters erfolgen.

(5) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, daß das Studium einschließlich der Diplomprüfung mit Ablauf des achten Studienseesters abgeschlossen sein kann.

(6) Die Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs.

§ 6 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die vorliegende Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuß zu bilden. Der Prüfungsausschuß ist ein unabhängiges Organ der Fachhochschule Köln. Der Prüfungsausschuß besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und sechs weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professoren, zwei weitere aus dem Kreis der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und zwei weitere aus dem Kreis der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung, übernimmt die Prüfungsorganisation und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß

kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- oder Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit. An der Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen und Prüfer, die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erforderlich machen, in dem betreffenden Prüfungsfach eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben.

Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin und sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Prüfling kann für mündliche Fachprüfungen eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Er kann ferner eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin bzw. Betreuer der Diplomarbeit vorschlagen. Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt werden. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Prüfling die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten im gleichen Studiengang an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Fachhochschulstudiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Fachhochschulstudiengängen und Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, sofern ihre fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird; Absatz 1 bleibt unberührt. Gleichwertige Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Anrechnung. Im übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Anrechnung von Auslandssemestern entsprechend.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(5) Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang der Fachhochschule Köln oder im Rahmen einer Zweithörerschaft gemäß § 49 FHG abgelegt worden sind, werden nur dann angerechnet, wenn der Prüfling in dem Studiengang, für den die Anrechnung erfolgen soll, in dem betreffenden Prüfungsfach noch keinen Prüfungsversuch (einschließlich eines eventuellen Freiversuchs) unternommen hat.

(6) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 5 entscheidet der Prüfungsausschuß, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Fächer zuständigen Prüferinnen und Prüfer.

§ 9 Einstufungsprüfung

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 45 FHG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

(2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber die Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und die entsprechenden Teilnahmebescheinigungen sowie Leistungsnachweise ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält der Prüfling eine Bescheinigung.

(3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Köln.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen und schriftlich zu begründen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die Gesamtprüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note	„sehr gut“
von mehr als 1,5 bis 2,5	die Note	„gut“
von mehr als 2,5 bis 3,5	die Note	„befriedigend“
von mehr als 3,5 bis 4,0	die Note	„ausreichend“
von mehr als 4,0	die Note	„nicht ausreichend“

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.

(6) Die Bewertung von Leistungsnachweisen und Fachprüfungen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Diplomarbeit ist den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Diplomprüfung kann jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Die Wiederholung soll in der Regel innerhalb von zwei Semestern nach dem erfolglosen Versuch stattfinden.

(2) Eine nicht bestandene Fachprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(3) Die Diplomarbeit und das Kolloquium können je einmal wiederholt werden.

(4) Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann außer in den Fällen des § 11a nicht wiederholt werden.

(5) Versäumt ein Prüfling, der das Kolloquium erstmals nicht bestanden hat, sich innerhalb von drei Jahren erneut zum Kolloquium zu melden, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei den, daß der Prüfling das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 11a Freiversuch

(1) Legt ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit bis spätestens zu dem in der Anlage vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Der Prüfling hat bei der Anmeldung zur Prüfung gegebenenfalls das Vorliegen von Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 4 nachzuweisen. Die Freiversuchsregelung kann für jede Fachprüfung des Hauptstudiums nur einmal in Anspruch genommen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Im Falle einer Erkrankung ist erforderlich, daß der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorliegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens 8 SWS, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erbracht hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.

(5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an der Fachhochschule Köln einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(6) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese Note der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrunde gelegt.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zum Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistungen nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling die Diplomarbeit nicht fristgemäß abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich angezeigt, schriftlich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, daß er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers bzw. einer oder eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

II FACHPRÜFUNGEN

§ 13 Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen

(1) Durch die Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der entsprechenden Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht, fächerübergreifende Zusammenhänge erfassen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann. Bei Fächern, in denen die Prüfung im Gebrauch einer Fremdsprache oder eines Sprachenpaares besteht, soll insbesondere festgestellt werden, ob der Prüfling die erworbenen sprachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten als Übersetzer bzw. Dolmetscher selbständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind am Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die auf Grund der Studienordnung für das betreffende Prüfungsfach vorgesehen sind. Dabei soll ein belegter Wissensstand aus vorangegangenen Studienabschnitten nur insoweit festgestellt werden, als das Ziel der Fachprüfung nach Absatz 1 dies verlangt.

(3) Die Fachprüfung besteht nach näherer Bestimmung in einer schriftlichen Klausurarbeit von 4 Zeitstunden Dauer (siehe Anlage 2) oder einer schriftlichen Klausurarbeit von 2 Stunden Dauer (siehe Anlage 3) oder einer mündlichen Fachprüfung von etwa 30 Minuten Dauer. Der Prüfungsausschuß legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten und die Bearbeitungszeit der Klausur im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern für alle Prüflinge der jeweiligen Fachprüfung einheitlich und verbindlich fest.

§ 14 Teilprüfungen

Teilprüfungen sind nicht vorgesehen.

§ 15 Zulassung zu Fachprüfungen

(1) Zu einer Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine vom Ministerium für Schule und Weiterbildung als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt oder aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 45 FHG zum Studium zugelassen worden ist,
2. an der Fachhochschule Köln als Studentin oder Student eingeschrieben oder zugelassen ist,
3. die nach § 20 vorgesehenen Teilnahmescheine erworben hat,
4. die als Voraussetzung für die jeweilige Fachprüfung geforderten Leistungsnachweise erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin erbringt,

5. als Zweithörerin oder Zweithörer nach § 49 Abs. 1 FHG an der Fachhochschule Köln noch keinen Prüfungsversuch in diesem Fach als Ersthörerin oder Ersthörer unternommen und sich auch nicht dazu angemeldet hat.

Die in Satz 1 Nrn. 3 bis 4 genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 45 FHG ganz oder teilweise aufgehoben werden.

(2) Bei Fachprüfungen, die nach dem Studienverlaufsplan ab dem siebten Semester stattfinden, muß der Prüfling ferner seit mindestens einem Semester an der Fachhochschule Köln als Studierende oder Studierender eingeschrieben oder gemäß § 49 Abs. 2 FHG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen sein.

(3) Für die Zulassung zu Fachprüfungen des Hauptstudiums ist die Vorlage der Teilnahmescheine und Leistungsnachweise des Grundstudiums, die die jeweilige F1 bzw. F2 der Fachprüfung des Hauptstudiums betreffen, Voraussetzung.

(4) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Fachprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Fachprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraums liegen oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen.

(5) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und über bisherige Versuche zur Ablegung einer Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung kann schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(7) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuß.

(8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling eine entsprechende Fachprüfung im Studiengang Übersetzen und Dolmetschen endgültig nicht bestanden oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplomprüfung oder die Diplomvorprüfung oder eine entsprechende Zwischenprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 16 Durchführung von Fachprüfungen

- (1) Die Fachprüfungen sollen so angesetzt werden, daß aufgrund der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.
- (2) Für die Fachprüfungen sind mindestens zwei Prüfungstermine in jedem Semester anzusetzen. Sie sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen stattfinden, die vom Prüfungsausschuß festgesetzt und zu Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekanntgegeben werden. Die Prüfungstermine können auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit stattfinden.
- (3) Die Prüfungstermine werden den Prüflingen rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekanntgegeben. Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Prüflinge haben sich auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.
- (5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf eine andere Weise glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Es ist dafür zu sorgen, daß durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel können weitere Nachweise gefordert werden. Die Sätze 1 bis 3 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden körperlichen Behinderung Anwendung.

§ 17 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln eine Übersetzungsaufgabe mit geläufigen Methoden seiner Fachrichtung lösen und sich dabei sprachlich einwandfrei ausdrücken kann oder Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden dieses Fachs erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.

(3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel nur von einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3, zweiter Halbsatz, kann der Prüfungsausschuß wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, daß die Prüferin oder der Prüfer nur den Teil einer Klausurarbeit beurteilt, der ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht.

(4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuß aus zwingenden Gründen eine Abweichung zuläßt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bewerten die Prüferinnen oder Prüfer die Klausurarbeit gemäß § 10 Abs. 2 gemeinsam; liegt der Fall des Absatz 3 Satz 4 vor, wird die Bewertung der Prüferin oder des Prüfers, die oder der nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.

§ 18 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen oder Prüfer zu hören.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluß an die mündliche Prüfung bzw. deren Auswertung bekanntzugeben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für studiengangbezogene Prüfungsleistungen, die in mündlicher Form erbracht werden.

III. LEISTUNGSNACHWEISE

§ 19 Leistungsnachweise

(1) Ein Leistungsnachweis ist eine als Zulassungsvoraussetzung für eine Fachprüfung, die Zwischenprüfung oder die Diplomarbeit geforderte, individuell erkennbare Studienleistung (insbesondere Klausurarbeit oder Referat oder Hausarbeit oder Studienarbeit oder mündliche Prüfung oder Entwurf oder Praktikumsbericht), die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier SWS oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist. Den Mindestumfang kann die Studienordnung allgemein festlegen; im anderen Fall trifft die oder der für die Veranstaltung zuständige Lehrende die erforderliche Bestimmung und gibt sie zu Beginn des Semesters bekannt. Der Nachweis bloßer Teilnahme an einer Lehrveranstaltung stellt keinen Leistungsnachweis dar.

(2) Für die Leistungsnachweise sind in jedem Semester zwei Prüfungstermine anzusetzen.

(3) Die für Leistungsnachweise nach Absatz 1 geforderten Studienleistungen sollen den Studierenden insbesondere dazu dienen,

- a) sich über den Studienfortschritt in einem Prüfungsfach, das nach dem Studienverlaufsplan über mehrere Semester studiert wird, zu vergewissern oder
- b) die Anwendung der erworbenen Fachkenntnis zu erproben und die Methoden des Fachs einzuüben.

Die Studienleistungen sollen nach Gegenstand und Anforderung so auf den Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung bezogen sein, daß die für das Fach vorgesehene Prüfungsleistung ihrem Zweck nach (§ 13 Abs. 1) nicht vorweggenommen wird.

(4) Versuche zur Erbringung von Leistungsnachweisen können unbeschränkt wiederholt werden. Ein Leistungsnachweis ist bestanden, wenn die Studienleistung mindestens als ausreichend bewertet worden ist. Für einen Leistungsnachweis soll in einem Semester nicht mehr als eine bewertete Studienleistung gefordert werden. Bestandene Leistungsnachweise können nicht wiederholt werden.

(5) Für die Bewertung gilt § 10 entsprechend.

(6) Für die Erbringung von Studienleistungen findet bei einer körperlichen Behinderung des Prüflings die Vorschrift des § 16 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

IV. TEILNAHMESCHEINE

§ 20 Teilnahmescheine

(1) Teilnahmescheine können als Zulassungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen, Fachprüfungen oder die Diplomarbeit sowie als Bestandteil der Zwischenprüfung verlangt werden.

(2) Die Erlangung von Teilnahmescheinen setzt voraus, daß die Studierenden regelmäßig und je nach Art und Inhalt der Lehrveranstaltungen (z. B. Übungen oder Praktika) aktiv teilgenommen haben. Das Nähere regelt die Studienordnung.

V. STUDIENVERLAUF

§ 21 Abschluß des Grundstudiums

(1) Die Zwischenprüfung schließt den ersten Studienabschnitt (Grundstudium) ab. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die in § 22 aufgelisteten Prüfungsleistungen des Grundstudiums bestanden und die aufgeführten Studienleistungen erbracht sind.

(2) Die Studienordnung und der Studienplan sind so zu gestalten, daß die Zwischenprüfung am Ende des Grundstudiums vollständig abgelegt sein kann.

(3) Über die Feststellungen nach Absatz 1 sowie über die erzielten Bewertungen stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling auf Antrag eine Bescheinigung aus. Eine förmliche Zulassung zum Hauptstudium findet nicht statt.

§ 22 Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigungen des Grundstudiums

(1) Im Grundstudium sind folgende Leistungsnachweise gemäß § 19 zu erbringen:

- F1: Sprachpraktische Grundlagen
- F1: Einführung in die Landeswissenschaft
- F2: Sprachpraktische Grundlagen (für Englisch oder Französisch als F2)
- F2: Grundkurs Spanisch (für Spanisch als F2)
- F2: Einführung in die Landeswissenschaft
- Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre
- Einführung in die Technik
- Einführung in das Recht

(2) Im Grundstudium ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

- F1: Phonetik

F1: Grundlagenseminar
 F1: Vertiefungsfach Landeswissenschaft I
 F1: Vertiefungsfach Landeswissenschaft II
 F1: Einführung ins Übersetzen
 F1: Sprachanwendung
 F1: Einführung in das Übersetzen von Fachtexten
 F2: Vertiefungsfach Landeswissenschaft I
 F2: Vertiefungsfach Landeswissenschaft II
 F2: Einführung ins Übersetzen (für Englisch oder Französisch als F2)
 F2: Sprachanwendung
 Wirtschaftswissenschaftliches Fach I (BWL bzw. VWL): 1. Teil
 Wirtschaftswissenschaftliches Fach I (BWL bzw. VWL): 2. Teil
 Allgemeinwissenschaftliches Fach I
 Allgemeinwissenschaftliches Fach II
 Theoretische Sprachdatenverarbeitung
 Praktische Sprachdatenverarbeitung

§ 23 Auslandssemester

- (1) Im Auslandssemester sollen die Studierenden in authentischer Umgebung in die Kultur einer von ihnen als F1 oder F2 studierten Sprache eingeführt werden; darüber hinaus sollen sie ihre Sprachkompetenz in konkreten Kommunikationssituationen ausbauen und habitualisieren. Das Auslandssemester soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und zu vertiefen.
- (2) Das Auslandssemester ist an einer Hochschule, einer sprachbezogenen Institution oder in einem entsprechenden Unternehmen in einem Land zu absolvieren, in dem die als F1 oder F2 gewählte Sprache Amtssprache ist.
- (3) Statt eines Auslandssemesters kann auf Antrag auch ein Praxissemester an einer fremdsprachenbezogenen Einrichtung im Inland absolviert werden. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuß zu richten.
- (4) Das Auslandssemester wird in der Regel im 5. Semester oder im 6. Semester abgeleistet.
- (5) Über die Zulassung zum Auslandssemester entscheidet der Prüfungsausschuß. Das Nähere regelt die Studienordnung.
- (6) Während des Auslandssemesters wird jede Studierende und jeder Studierende von einer bestimmten Professorin, einem bestimmten Professor oder einer bestimmten Lehrkraft für besondere Aufgaben betreut. Ausnahmen von dieser Regelung hinsichtlich der Person der Betreuerin oder des Betreuers sowie Art und Form der Betreuung werden in der Studienordnung geregelt.
- (7) Die betreuende Professorin, der betreuende Professor oder die betreuende Lehrkraft für besondere Aufgaben erkennt die Teilnahme am Auslandssemester durch eine Bescheinigung an, wenn nach ihrer oder seiner Feststellung die Tätigkeit im Ausland dem Zweck des Auslandssemester entsprochen hat.

(8) Die im Auslandssemester befindlichen Studierenden bleiben an der Fachhochschule eingeschrieben und haben damit das Recht, in dieser Zeit auch die Prüfungstermine an der FH Köln wahrzunehmen.

§ 24 Fachprüfungen, Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigungen des Hauptstudiums

(1) Im Hauptstudium ist in der Studienrichtung Übersetzen in den Fächern

- F1: Allgemeintextübersetzen aus der Ersten Fremdsprache in die Grundsprache
- F1: Allgemeintextübersetzen aus der Grundsprache in die Erste Fremdsprache
- F2: Allgemeintextübersetzen aus der Zweiten Fremdsprache in die Grundsprache
- F2: Allgemeintextübersetzen aus der Grundsprache in die Zweite Fremdsprache
- F1: Fachtextübersetzen Gebiet I aus der Ersten Fremdsprache in die Grundsprache sowie aus der Grundsprache in die Erste Fremdsprache
- F1: Fachtextübersetzen Gebiet II aus der Ersten Fremdsprache in die Grundsprache sowie aus der Grundsprache in die Erste Fremdsprache
- F2: Fachtextübersetzen Gebiet I aus der Zweiten Fremdsprache in die Grundsprache sowie aus der Grundsprache in die Zweite Fremdsprache
- F2: Fachtextübersetzen Gebiet II aus der Zweiten Fremdsprache in die Grundsprache sowie aus der Grundsprache in die Zweite Fremdsprache

je eine Fachprüfung abzulegen. Hierbei gilt, daß bei den Fächern des Fachtextübersetzens in den jeweiligen Fremdsprachen die Bereiche Technik, Wirtschaft bzw. Recht zu wählen sind, wobei Gebiet I und Gebiet II innerhalb der jeweiligen Sprache verschieden sein müssen.

(2) Im Hauptstudium ist in der Studienrichtung Dolmetschen in den Fächern

- F1: Allgemeintextübersetzen aus der Ersten Fremdsprache in die Grundsprache sowie aus der Grundsprache in die Erste Fremdsprache
- F2: Allgemeintextübersetzen aus der Zweiten Fremdsprache in die Grundsprache sowie aus der Grundsprache in die Zweite Fremdsprache
- F1: Simultandolmetschen aus der Ersten Fremdsprache in die Grundsprache
- F1: Simultandolmetschen aus der Grundsprache in die Erste Fremdsprache
- F1: Konsekutivdolmetschen aus der Ersten Fremdsprache in die Grundsprache
- F1: Konsekutivdolmetschen aus der Grundsprache in die Erste Fremdsprache
- F2: Dolmetschfach I
- F2: Dolmetschfach II

je eine Fachprüfung abzulegen. Hierbei gilt, daß bei den Dolmetschfächern F2 die Bereiche

- Simultandolmetschen aus der Zweiten Fremdsprache in die Grundsprache
- Konsekutivdolmetschen aus der Zweiten Fremdsprache in die Grundsprache
- Verhandlungsdolmetschen Zweite Fremdsprache

zu wählen sind, wobei der Bereich des Dolmetschfachs I vom Bereich des Dolmetschfachs II jeweils verschieden sein muß.

(3) Im Hauptstudium ist in der Studienrichtung Übersetzen und in der Studienrichtung Dolmetschen in dem Fach

F1: Sprachwissenschaftliches Seminar

ein Leistungsnachweis gemäß § 19 zu erbringen.

(4) Im Hauptstudium ist in der Studienrichtung Dolmetschen in den Fächern

F1: Verhandlungsdolmetschen

F2: Dolmetschfach III

je ein Teilnahmechein zu erbringen. Hierbei gilt, daß beim Dolmetschfach III die Bereiche

- Simultandolmetschen aus der Zweiten Fremdsprache in die Grundsprache
- Konsekutivdolmetschen aus der Zweiten Fremdsprache in die Grundsprache
- Verhandlungsdolmetschen Zweite Fremdsprache

zu wählen sind, wobei der Bereich des Dolmetschfachs III von den Bereichen der Dolmetschfächer I und II (Fachprüfungen Abs. 2) verschieden sein muß.

VI. DIPLOMARBEIT UND KOLLOQUIUM

§ 25 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und sprachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten; die Diplomarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Als Gegenstand der Diplomarbeit kommt die Behandlung von Themen und Fragestellungen aus dem Bereich aller sprachbezogenen Fächer der Sprachen F1, F2 und G, insbesondere der Sprachenpaare F1-G, G-F1, F2-G, G-F2 des Studiengangs in Betracht. Dazu zählen insbesondere:

- a) Übersetzung eines Fachtextes aus den Fachgebieten Wirtschaft, Recht oder Technik oder einem anderen Fachgebiet mit Behandlung der Terminologie, der sachkundlichen, sprachwissenschaftlichen und fachstilistischen Probleme,
- b) Übersetzung eines schwierigen allgemeinen Textes mit Behandlung der sprachwissenschaftlichen und stilistischen Probleme sowie gegebenenfalls der soziokulturellen und landeswissenschaftlichen Bezüge des Textes,
- c) Übersetzungskritik eines schwierigen allgemeinen oder Fachtextes,

- d) eine landeswissenschaftliche Arbeit,
- e) eine terminologiewissenschaftliche Arbeit,
- f) eine sprachwissenschaftliche Arbeit.

(2) Arbeiten mit alleinigem Bezug zur Sprache F3 bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor, die oder der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden kann, gestellt und die Diplomarbeit von ihr oder ihm betreut werden. Statt von einer Professorin oder einem Professor kann das Thema der Diplomarbeit auch von einer Lehrkraft für besondere Aufgaben gestellt und die Diplomarbeit von ihr betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuß auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine bzw. einen mit entsprechenden Aufgaben betrauten Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, daß das vorgesehene Thema der Diplomarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Diplomarbeit zu machen.

(4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

§ 26 Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. alle in den §§ 22 und 24 aufgeführten Leistungsnachweise und Fachprüfungen bestanden und die Teilnahme an den dort aufgeführten Lehrveranstaltungen nachgewiesen hat

und

2. ein Auslandssemester gemäß § 23 absolviert hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. Die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Diplomarbeit und zur Ablegung der Diplomprüfung und gegebenenfalls über einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Vorbereitung des Themas und zur Betreuung der Diplomarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuß. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Diplomarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder der Prüfling eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

Im übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 27 Ausgabe und Bearbeitung des Diplomarbeitsthemas

(1) Die Ausgabe des Diplomarbeitsthemas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Diplomarbeit vorbereitete Thema dem Prüfling bekanntgibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Diplomarbeit) beträgt drei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

(3) Der Umfang der Diplomarbeit soll zwischen 50 und 100 Seiten betragen; je nach Themenstellung sind Abweichungen möglich.

(4) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Im Fall einer körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 16 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

§ 28 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm hierfür benannten Stelle abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmitteln benutzt hat.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit sein. Die andere Prüferin oder der andere Prüfer wird vom Prüfungsausschuß bestimmt; im Fall des § 25 Abs. 3 Satz 2 und 3 muß sie oder er eine Professorin oder ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuß eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind.

§ 29 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit, ist selbständig zu bewerten und soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Diplomarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Diplomarbeit mit dem Prüfling erörtert werden. Darüber hinaus soll der Prüfling nachweisen, daß er in der Lage ist, in und aus der Ersten Fremdsprache bzw., falls die Diplomarbeit der Zweiten Fremdsprache zuzurechnen ist, auf Antrag in und aus der Zweiten Fremdsprache aus dem Stegreif zu übersetzen, sprachliche Zusammenhänge zu erkennen und deren Probleme darzustellen und zu beurteilen.

(2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn

1. die in § 26 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit nachgewiesen sind, die Einschreibung als Studierende oder Studierender oder die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 49 Abs. 2 FHG jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium erfolgt ist,

2. alle Fachprüfungen bestanden sind,
3. die Diplomarbeit mindestens als bestanden bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuß nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Diplomarbeit (§ 26 Abs. 2) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuß vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im übrigen § 26 Abs. 4 entsprechend.

(3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 18) durchgeführt und von den Prüferinnen oder Prüfern der Diplomarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 28 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüferinnen oder Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertung die Note der Diplomarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert etwa 45 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im übrigen die für mündliche Fachprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

VII ERGEBNIS DER DIPLOMPRÜFUNG; ZUSATZFÄCHER; ERWEITERUNGSSTUDIUM

§ 30 Ergebnis der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Fachprüfungen bestanden und die Diplomarbeit sowie das Kolloquium mindestens als „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Diplomprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 11 Abs. 5 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muß hervorgehen, daß der Prüfling die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch gemäß § 11 Abs. 5 verloren hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung erhält.

§ 31 Zeugnis, Gesamtnote, Diplomurkunde

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Note des Kolloquiums, die Gesamtnote der Diplomprüfung sowie gegebenenfalls bei einer von einer anderen Hochschule übernommenen bzw. angerechneten Leistung deren Herkunft. Die gewählte Studienrichtung, ein von dem Prüfling abgeleistetes Auslandssemester bzw. Praxissemester sind kenntlich zu machen. Es ist insbesondere anzugeben, in welcher Sprachkombination der Prüfling studiert hat.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Diplomarbeit	2fach
Kolloquium	1fach
arithmetisches Mittel der Noten der Fachprüfungen	7fach

(3) Neben den Fachprüfungen werden in einer Anlage zum Diplomzeugnis auch die in den §§ 22 Abs. 1 und 24 Abs. 3 aufgeführten Leistungsnachweise sowie die in den §§ 22 Abs. 2 und 24 Abs. 4 aufgeführten Teilnahmebescheinigungen ohne Berücksichtigung bei der Festsetzung der Gesamtnote aufgeführt.

(4) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 Abs. 4 bekundet.

(6) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Sprachen und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und dem Siegel der Fachhochschule versehen.

§ 32 Zusatzfächer

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Fachprüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Fachprüfungen wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Das gleiche gilt für die Erbringung von zusätzlichen Leistungsnachweisen gemäß §§ 22 und 24.

(2) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn der Prüfling aus einem Katalog von Wahlpflichtfächern mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählt und durch Fachprüfungen oder Leistungsnachweise abschließt. In diesem Fall gelten die zuerst abgelegten Prüfungen als die vorgeschriebenen Prüfungen, es sei denn, daß der Prüfling bei der Anmeldung zur ersten Prüfung etwas anderes bestimmt hat.

§ 32a Erweiterungsstudium

(1) Hat eine Prüfling das Studium in der Studienrichtung Übersetzen oder Dolmetschen abgeschlossen, kann er im Zuge eines Erweiterungsstudiums die für die jeweils andere Studienrichtung zusätzlich geforderten Prüfungsleistungen und Teilnahme­scheine erbringen.

(2) Der Wechsel in die jeweils andere Studienrichtung zum Zweck des Erweiterungsstudiums ist frühestens möglich, wenn die Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomarbeit vollständig erfüllt sind.

(3) Mit der Vorlage aller geforderten Teilnahme­scheine und dem Bestehen aller Fachprüfungen des Erweiterungsstudiums wird das Diplom dieser Studienrichtung erworben.

VIII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Diplomprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen zu einer Fachprüfung oder einem Leistungsnachweis wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung des jeweiligen Versuchs der Fachprüfung oder des Leistungsnachweises gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 und 5 bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Diplomprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 und 5 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 und 5 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Eine Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 und 5 nicht mehr möglich.

§ 35 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1998 in Kraft und wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht. Gleichzeitig tritt, bezogen auf den Studiengang Übersetzen und Dolmetschen der Fachhochschule Köln, die als Hochschulsatzung fortgeltende Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung für die Studiengänge der Fachrichtung Sprachen an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Diplomprüfungsordnung -DPO- ...) vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. ...), zuletzt geändert durch Satzung der Fachhochschule Köln vom xxxxx 1987 (GABl. NW. II S. 136), außer Kraft. Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studentinnen und Studenten, die ab dem Wintersemester 1997/98 ein Studium im Studiengang Übersetzen und Dolmetschen aufnehmen. Auf Antrag findet sie auch auf diejenigen Studierenden Anwendung, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium begonnen haben. Studentinnen und Studenten des Studienganges Übersetzen und Dolmetschen, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1997/98 begonnen haben, können ihr Studium nach Maßgabe der vor dem 1. Juli 1998 geltenden Diplomprüfungsordnung bis zum Ende des Sommersemesters 2002 abschließen.

(3) Der Fachbereich erstellt einen Katalog über die Anrechnung der nach Maßgabe des in Absatz 2 Satz 3 genannten Prüfungsrechtes erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen auf die nach dieser Diplomprüfungsordnung zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Anrechnung.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Sprachen vom xxx und des Senats der Fachhochschule Köln vom xxx.

Köln, den 30.11.1998

Der Rektor
der Fachhochschule Köln

Anlage 1 zur Prüfungsordnung gem. § 11a (Freiversuch)**Studienrichtung Übersetzen**

Fachprüfungen des Hauptstudiums, die in die Freiversuchsregelung einbezogen sind:

- Allgemeintextübersetzen aus der Fremdsprache F1 in die Grundsprache (6. Sem.)
- Allgemeintextübersetzen aus der Grundsprache in die Fremdsprache F1 (6. Sem.)
- Allgemeintextübersetzen aus der Fremdsprache F2 in die Grundsprache (6. Sem.)
- Allgemeintextübersetzen aus der Grundsprache in die Fremdsprache F2 (6. Sem.)

sowie

- alle Fachprüfungen in den Fächern des Fachtextübersetzens im Hauptstudium gem. Studienverlaufsplan in Anlage 4 (7. Sem.)

Studienrichtung Dolmetschen

Fachprüfungen des Hauptstudiums, die in die Freiversuchsregelung einbezogen sind:

- Allgemeintextübersetzen aus der Fremdsprache F1 in die Grundsprache und aus der Grundsprache in die Fremdsprache F1 (6. Sem.)
- Allgemeintextübersetzen aus der Grundsprache in die Fremdsprache F2 und aus der Fremdsprache F2 in die Grundsprache (6. Sem.)

sowie

- alle Fachprüfungen in den Fächern des Dolmetschens im Hauptstudium gem. Studienverlaufsplan in Anlage 4 (7. Sem.)

Anlage 2 zu § 13 (Klausurarbeiten von 4 Zeitstunden Dauer)**Studienrichtung Übersetzen**

- Fachtextübersetzen I F1
- Fachtextübersetzen II F1
- Fachtextübersetzen I F2
- Fachtextübersetzen II F2

Jede Klausur beinhaltet zu gleichen Teilen die Übersetzung aus der und in die Fremdsprache. Die mit I und II bezeichneten Bereiche werden innerhalb einer Fremdsprache den Bereichen Wirtschaft, Recht oder Technik entnommen. Die Ziffern I und II bezeichnen verschiedene Gebiete.

Studienrichtung Dolmetschen

- Allgemeintextübersetzen F1
- Allgemeintextübersetzen F2

Jede Klausur beinhaltet zu gleichen Teilen die Übersetzung aus der und in die Fremdsprache.

Anlage 3 zu § 13 (Klausurarbeiten von 2 Zeitstunden Dauer)**Studienrichtung Übersetzen**

- Allgemeintextübersetzen aus der Fremdsprache F1 in die Grundsprache
- Allgemeintextübersetzen aus der Grundsprache in die Fremdsprache F1
- Allgemeintextübersetzen aus der Fremdsprache F2 in die Grundsprache
- Allgemeintextübersetzen aus der Grundsprache in die Fremdsprache F2

Anlage 4 (Studienverlaufsplan) - zugleich Anlage zu § 32 (Zusatzfächer) -

Grundstudium		LV- Art	1. Sem	PE	2. Sem	PE	3. Sem	PE	4. Sem	PE
A1	Sprachpraktische Grundlagen F1	Ü	4		4	LN				
A2	Phonetik F1	V/Ü	2	TS						
A3	Grundlagenseminar F1	S			2	TS				
A5	Einführung Landeswissenschaft F1	V	2		2	LN				
A6	Vertiefungsfach I Landeswissenschaft F1	Ü					2	TS		
A7	Vertiefungsfach II Landeswissenschaft F1 (aus: Literatur, Politik, Geschichte, Wirtschgeogr.)	Ü							2	TS
A8	Einführung ins Übersetzen F1	V	2	TS						
A9	Allgemeintextübersetzen aus F1	Ü			2		2		2	
A10	Allgemeintextübersetzen in F1	Ü			2		2		2	
A15	Sprachanwendung F1 (aus: Wirtschkorr., Verhandlführung, Sprachdidaktik)	Ü					2	TS		
A16	Einführung Fachübersetzen F1	Ü							2	TS
B1	Sprachpraktische Grundlagen F2 *	Ü	4*		4*	LN*				
B3	Grundkurs Spanisch °	Ü	8°		8°	LN°				
B5	Einführung Landeswissenschaft F2	V	2		2	LN				
B6	Vertiefungsfach I Landeswissenschaft F2	Ü					2	TS		
B7	Vertiefungsfach II Landeswissenschaft F2 (aus: Literatur, Politik, Geschichte, Wirtsch.geogr.)	Ü							2	TS
B8	Einführung ins Übersetzen F2 *	V	2*	TS						
B9	Allgemeintextübersetzen aus F2	Ü			2*		2		2	
B10	Allgemeintextübersetzen in F2	Ü			2*		2		2	
B15	Sprachanwendung F2 (aus: Wirtschkorr., Verhandlführung, Sprachdidaktik)	Ü					2	TS		
C1	Wirtschaftswissenschaftl. Fach I (BWL, VWL)	V	2	TS	2	TS				
C2	Wirtschaftswissenschaftl. Fach II (BWL, VWL)	V					2		2	LN
C3	Einführung in die Technik	V					2		2	LN
C4	Einführung in das Recht	V	2		2	LN				
C5	Allgemeinwissenschaftl. Fach I	V	2	TS						
C6	Allgemeinwissenschaftl. Fach II (aus: Politik, Datenverarbeitung, Deutsch, u.ä.)	V			2	TS				
C7	Theoretische Sprachdatenverarbeitung (aus: Terminologielehre, Computerlinguistik)	V					2	TS		
C8	Praktische Sprachdatenverarbeitung (aus: Terminologieverwaltung, Masch.Übersetzung)	Ü							2	TS
SUMME Pflicht und Wahlpflichtfächer: (Gesamt SWS Grundstudium: 94* / 96°)			24* 26°		28* 28°		22		20	

	Hauptstudium Übersetzen	LV- Art	5./6. Sem	PE	6./5. Sem	PE	7. Sem	PE	8. Sem	PE
A4	Seminar F1 (aus: Sprachwiss., Übersetzungswiss., Terminologiewiss., Literaturwiss.)	S	A		2	LN			D	
A9	Allgemeintextübersetzen aus F1	Ü	S		2	FP			I	
A10	Allgemeintextübersetzen in F1	Ü	L		2	FP			P	
A11	Fachtextübersetzen Gebiet I aus F1	Ü	A		2		2]		L	
A12	Fachtextübersetzen Gebiet I in F1	Ü	N		2		2]	FP	O	
A13	Fachtextübersetzen Gebiet II aus F1	Ü	D		2		2]		M	
A14	Fachtextübersetzen Gebiet II in F1 (Gebiete: Technik, Wirtschaft, Recht)	Ü	S		2		2]	FP	S	
B9	Allgemeintextübersetzen aus F2	Ü	E		2	FP			M	
B10	Allgemeintextübersetzen in F2	Ü	M		2	FP			E	
B11	Fachtextübersetzen Gebiet I aus F2	Ü	E		2		2]		S	
B12	Fachtextübersetzen Gebiet I in F2	Ü	S		2		2]	FP	T	
B13	Fachtextübersetzen Gebiet II aus F2	Ü	T		2		2]		E	
B14	Fachtextübersetzen Gebiet II in F2 (Gebiete: Technik, Wirtschaft, Recht)	Ü	E		2		2]	FP	R	
	SUMME Pflicht und Wahlpflichtfächer: (Gesamt SWS Übersetzen: 136* / 138°)				26		16			

	Hauptstudium Dolmetschen	LV- Art	5./6. Sem	PE	6./5. Sem	PE	7. Sem	PE	8. Sem	PE
A4	Seminar F1 (aus: Sprachwiss., Übersetzungswiss., Terminologiewiss., Literaturwiss.)	S	A		2	LN			D	
A9	Allgemeintextübersetzen aus F1	Ü	S		2]				I	
A10	Allgemeintextübersetzen in F1	Ü	L		2]	FP			P	
A17	Simultandolmetschen aus F1	Ü	A		2		2	FP	L	
A18	Simultandolmetschen in F1	Ü	N		2		2	FP	O	
A19	Konsekutivdolmetschen aus F1	Ü	D		2		2	FP	M	
A20	Konsekutivdolmetschen in F1	Ü	S		2		2	FP	S	
A21	Verhandlungsdolmetschen F1	Ü	S		2		2	TS	E	
B9	Allgemeintextübersetzen aus F2	Ü	E		2]				M	
B10	Allgemeintextübersetzen in F2	Ü	M		2]	FP			E	
B22	Dolmetschfach I	Ü	E		2		2	FP	S	
B23	Dolmetschfach II	Ü	S		2		2	FP	T	
B24	Dolmetschfach III (Fächer: Simultandolm. aus F2, Konsekutivdolm. aus F2, Verhandlungsdolm. F2)	Ü	T		2		2	TS	E	
	SUMME Pflicht und Wahlpflichtfächer: (Gesamt SWS Dolmetschen: 136* / 138°)				26		16			

